

Bescheinigung gem. § 54 (1) Satz 2 GmbHG

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde UVZ-NR. 288 / 2025 vom 25. Februar 2025 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages überein.

Magdeburg, den 14. März 2025

gez. Krolopp

-L.S.-

Krolopp

Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsgebiet

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.
- (3) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Ausnahmen hierfür bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, als Inhouse-Dienstleisterin i.S.d. § 108 GWB bei der Durchführung der Stadt- und Regionalentwicklungspolitik, insbesondere bei der Projektentwicklung und Projektbegleitung, bei der Weiterentwicklung des Städtennetzes, im Bereich der Strukturpolitik einschließlich der Wirtschaftsförderung sowie im Bereich verwaltungsnaher Dienstleistungen für das Land Sachsen-Anhalt und ihre weiteren Gesellschafter im städtischen und ländlichen Raum tätig zu werden. Sie kann im Einzelfall auch für Dritte tätig werden.
- (2) Die Gesellschaft kann als Dienstleisterin im Bereich der Zentralen Dienste (allgemeine Verwaltung, internes Rechnungswesen, externes Rechnungswesen, kurz- und mittelfristige Planungsprozesse, Personalwesen) tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung mit unbeschränkter Haftung.
- (4) Die Gesellschaft soll die Grundlage ihrer Aufgabenerfüllung durch Erträge aus ihrer Tätigkeit sichern, auch wenn die dem öffentlichen Interesse dienende Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft im Vordergrund steht.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen (auch Kooperationen) berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann Niederlassungen errichten.

§ 3

Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes

Die Geschäfte sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

Das Stammkapital gliedert sich in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1 Euro mit den laufenden Nummern 1 – 25.000. Davon hält das Land Sachsen-Anhalt die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 – 25.000.

- (2) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung sowie die Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn sich aus einer Bilanz (Jahres- oder Zwischenbilanz) ein Verlust des Stamm- bzw. Grundkapitals in Höhe der Hälfte ergibt oder ein solcher bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist. Die Gesellschafterversammlung ist ferner – außer in den durch Gesetz und den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen – einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Ladung hat wenigstens in Textform oder elektronisch (z. B. in einem elektronischen Datenraum) unter Angabe von Zeit, Ort (bei einer Präsenzsitzung) und Tagesordnung und seitens der Geschäftsführung vorbereiteten Sitzungsunterlagen zu erfolgen. Sie soll den Gesellschaftern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In eilbedürftigen Fällen kann die Ladung auch fernmündlich und auch in kürzerer Frist erfolgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vertreter des Gesellschafters mit der größten Stimmenzahl geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird. Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen durch Beschluss die Teilnahme an der Sitzung gestatten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und – sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-

Anhalt mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist – das Land Sachsen-Anhalt und ein weiterer Gesellschafter, der nicht im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert wird, anwesend oder vertreten sind. Sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mehr als vier weitere Gesellschafter beteiligt sind, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und jedenfalls das Land Sachsen-Anhalt und weitere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die über die Mehrheit des von den weiteren Gesellschaftern gehaltenen Stammkapitals verfügen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von den anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wird.

- (5) In der Versammlung gewährt je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, solange nur das Land Sachsen-Anhalt oder nur das Land-Sachsen-Anhalt und ein weiterer Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind. Das gleich gilt, wenn an der Gesellschaft nur das Land Sachsen-Anhalt, ein im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB von dem Land Sachsen-Anhalt kontrollierter Gesellschafter und ein weiterer Gesellschafter beteiligt sind.

In allen anderen Fällen werden Gesellschafterbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Die qualifizierte Mehrheit erfordert neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zusätzlich die Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt und die Zustimmung weiterer Gesellschafter, die über die Mehrheit des von den weiteren Gesellschaftern gehaltenen Stammkapitals verfügen.

Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben, ist ebenfalls mindestens eine qualifizierte Mehrheit im vorstehenden Sinne erforderlich.

- (6) Das Stimmrecht kann auch durch in Textform Bevollmächtigte wahrgenommen werden.
- (7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift erstellt, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Gesellschafterversammlung, an die Geschäftsführung und die Gesellschafter zu übermitteln ist.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Verteilung des Jahresüberschusses,
 - e. die Bestätigung bestimmter Beschlüsse des Aufsichtsrats gem. § 8 Abs. 3
 - f. die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
 - g. die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,

- h. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitgliedern des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten,
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j. die Auflösung der Gesellschaft,
 - k. die Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - l. Erwerb, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - m. Aufnahme und Aufgabe wichtiger Tätigkeitsgebiete,
 - n. die Erhöhung und Herabsetzung von Stammkapital sowie sonstige Kapitalmaßnahmen; dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter,
 - o. Eingehen von Beteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 3.
- (9) Die Sitzungen können nach Festlegung der Geschäftsführung auch im Wege einer Telefon- oder/und Videokonferenz sowie als Mischform mit einer Präsenzsitzung durchgeführt werden, soweit nicht mindestens ein Gesellschafter innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Einladung in Textform widerspricht. Sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mehr als vier weitere Gesellschafter beteiligt sind, müssen mindestens zwei Gesellschafter widersprechen, wobei es sich bei zumindest einem Widersprechenden weder um das Land Sachsen-Anhalt noch um einen von dem Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB kontrollierten Gesellschafter handeln darf.
- (10) In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren in Textform oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder in einem elektronischen Datenraum) gefasst werden, wenn diesem Verfahren eine Mehrheit im Sinne von Abs. 5 zustimmt. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umlaufverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist nach Abs. 5 zu ermitteln und unverzüglich allen Gesellschaftern bekanntzugeben. Wird der Beschlussfassung nach Satz 1 widersprochen, soll der Gegenstand der Abstimmung auf der nächsten Gesellschafterversammlung behandelt werden.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus berechtigt, Aufgaben des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung an sich zu ziehen und der Geschäftsführung im Einzelfall Weisungen zu erteilen.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Er wird erst bestellt, wenn an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist. Bis dahin werden die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

- (2) Drei Mitglieder werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt. Ein Mitglied wird durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt.
- (3) Ein Mitglied wird durch die weiteren Gesellschafter, die von dem Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB kontrolliert werden, in einem gemeinsamen, einstimmig zu fassenden Beschluss entsandt.
- (4) Zwei Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung in einem einstimmig zu fassenden Beschluss berufen und abberufen. Von der Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung dieser Mitglieder des Aufsichtsrats sind das Land Sachsen-Anhalt und die Gesellschafter, die vom Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB kontrolliert werden ausgeschlossen.
- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben nach dem Ende der Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung der folgenden Amtsperiode geschäftsführend im Amt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entsandt werden. Treten neue Gesellschafter in die Gesellschaft ein, werden die in § 7 Abs. 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats neu entsandt bzw. berufen.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende gehört dem Kreis der vom Land Sachsen-Anhalt entsandten Mitglieder und der Stellvertreter dem Kreis der von den übrigen Gesellschaftern, die nicht von dem Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB kontrolliert werden, entsandten Mitgliedern an.
- (7) Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nicht. Für Tätigkeiten im Interesse der Gesellschaft kann ein Auslagenersatz in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erfolgen.
- (8) Für die Sorgfaltspflicht, die Verschwiegenheitspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 116 Aktiengesetz sinngemäß.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er erledigt auch die von der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag übertragen werden können.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:

- a. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - b. Bestellung und Anstellung (einschließlich des Abschlusses von Anstellungsvertrag und Zielvereinbarungen) sowie Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern,
 - c. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern,
 - d. Einwilligung zur Erteilung oder den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
 - e. Stellungnahme zu Prüfungsberichten,
 - f. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresüberschusses,
 - g. Beschluss der von den Geschäftsführern zu entwerfenden jährlichen und mittelfristigen Wirtschaftspläne (inkl. Investitions- und Personalplanung), einschließlich der entsprechenden Liquiditätsplanung,
 - h. Zustimmung zu Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - i. Zustimmung zu Aufnahme und Gewährung von Krediten und Abschluss von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs,
 - j. Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen,
 - k. Einführung oder Änderung einer Vergütungsordnung,
 - l. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - m. Zustimmung zu Abschluss, Kündigung und Änderung einer D&O-Versicherung,
- (3) Die Beschlüsse zu a., g., h., und i. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat in Textform oder elektronisch (z. B. in einem elektronischen Datenraum) unter Angabe von Zeit, Ort (bei einer Präsenzsitzung) und Tagesordnung und der seitens der

Geschäftsführung vorbereiteten Sitzungsunterlagen zu erfolgen. Sie soll den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In eilbedürftigen Fällen kann die Einladung auch fernmündlich und auch in kürzerer Frist erfolgen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende und jeweils zumindest eines der in § 7 Abs. 3 und 4 genannten Aufsichtsratsmitglieder (jeweils ihre Anwesenheit vorausgesetzt) ebenfalls zustimmen.
- (4) Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert, so kann es sein Stimmrecht durch Übermittlung von Stimmbotschaften in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Vertreter ausüben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden und dem vom Aufsichtsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im einzelnen Fall anders beschließt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Vertreter der Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter zur Teilnahme als Gast zulassen.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung schriftlich oder durch elektronischen Schriftverkehr herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist nach Absatz 3 zu ermitteln und unverzüglich allen Mitgliedern bekanntzugeben. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umlaufverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Wird der Beschlussfassung nach Satz 1 widersprochen, so soll der Gegenstand der Abstimmung auf der nächsten Aufsichtsratssitzung behandelt werden.
- (8) Die Sitzungen können nach Festlegung des Einladenden (Abs. 2) auch im Wege einer Telefon- oder/und Videokonferenz sowie als Mischform mit einer Präsenzsitzung durchgeführt werden. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im einzelnen Fall anders beschließt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten.

- (2) Durch die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer erstatten dem Aufsichtsrat z. H. seines Vorsitzenden nach Maßgabe des § 90 des Aktiengesetzes Bericht.
- (4) Die Geschäftsführung hat bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft die geltenden Gesetze, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Stellung zu nehmen und die Tatbestände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen und zu würdigen. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Bericht der Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Hinblick auf die Regelung in Satz 1 zum Lagebericht kann durch Gesellschafterbeschluss hiervon abgewichen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und zum Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt beide mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vor.

§ 12

Kündigung

- (1) Jedem Gesellschafter steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Erklärung kann nur schriftlich gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (2) Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit Mehrheit nach § 6 Abs. 5, ob wahlweise die Einziehung des Anteils zu dulden ist oder dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person übertragen muss; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit Mehrheit nach § 6 Abs. 5 – dann ohne Ausscheiden des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 13

Einziehung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit nach § 6 Abs. 5 die Einziehung von Geschäftsanteilen des betroffenen Gesellschafters beschließen
 - a. wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b. wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - c. wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde;
 - d. wenn der Gesellschafter zustimmt;
 - e. wenn die Einziehung sonst satzungsmäßig zulässig ist.
- (2) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person übertragen muss.
- (3) Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Übertragung werden wirksam mit Zugang der entsprechenden Erklärung beim Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung bezahlt wird.
- (4) Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so reicht das Vorliegen eines Einziehungsgrundes bei einer Person aus. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Abfindung eines Gesellschafters im Falle seines Ausscheidens. Bis zur Zahlung ruhen das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht hinsichtlich des eingezogenen Geschäftsanteils. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 14

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung gemäß § 14 Abs. 1 entspricht dem Buchwert des Geschäftsanteils, wobei die Handelsbilanz zum Letzten des Jahres maßgebend ist, das dem Ausscheidungstag vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt (Nominalwert der Geschäftsanteile, zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag, abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag, hiervon ein Teilbetrag, der der prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht). Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht vergütet. Höchstens aber entspricht die Abfindung dem Verkehrswert des Geschäftsanteils. Entscheidend ist die Bilanz des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres,

wobei spätere Änderungen der Bilanz außer Betracht bleiben. Sind seit der Gründung der Gesellschaft fünf Jahre vergangen, muss die Abfindung wenigstens fünfzig Prozent des Verkehrswertes ausmachen, wobei der Verkehrswert jeweils nach der Ertragswertmethode auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln ist. Kommt in Bewertungsfragen keine Einigung zustande, so soll sich die Bewertung möglichst an den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Düsseldorf am Tag des Ausscheidens orientieren.

- (3) Die Abfindung ist in drei Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist ein Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist die restliche Abfindung mit dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten zu entrichten. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Vorzeitige Zahlung ist zulässig.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt wird, soll die Höhe der zu leistenden Abfindung durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter ermittelt werden, der ggf. für beide Seiten verbindlich durch die örtlich zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu benennen ist. Für die Kosten des Gutachtens gilt: Die verbleibenden und der ausscheidende Gesellschafter haben je einen Abfindungsbetrag verbindlich anzubieten. Die Kosten trägt diejenige Seite, deren Betrag weiter von dem Ergebnis des Gutachtens entfernt liegt, hilfsweise diejenige Seite, die keinen verbindlichen Betrag angeboten hat.

§ 15 Prüfungsrecht

Dem Land Sachsen-Anhalt stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu. Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

§ 16 Vermögensverwendung der Gesellschaft

Beschließen die Gesellschafter mit Mehrheit nach § 6 Abs. 5 die Auflösung der Gesellschaft, so nehmen sie entsprechend dem Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils zum Stammkapital am Liquidationserlös teil. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch jedoch nicht begründet.

§ 17 Form

- (1) Für alle Erklärungen, Mitteilungen, Einladungen oder sonstigen Schriftverkehr ist die Textform nach § 126b BGB oder E-Mail ausreichend, wenn nicht im Gesetz, in dieser Satzung, einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss eines Organs im Einzelfall etwas anderes geregelt ist.

- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500 Euro.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Magdeburg, den 17.03.2025

Peter Krolopp, Notar